

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 01.10.1913

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 1. Oktbr. 1913.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o 137. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. August 1913, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
- N^o 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1913 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.
- N^o 139. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1913, betreffend die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts.

N^o 137.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 28. August 1913.

Das Staatsministerium hat in Änderung der Bestimmung in Ziffer III A der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1912 auf Grund des § 110 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß das Oberversicherungsamt zu Oldenburg für die Genehmigung nach § 27 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der verfügbaren Bestände der Krankenkassen zuständig sein soll.

Oldenburg, den 28. August 1913.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.



№. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
Oldenburg, den 27. September 1913.

Der Nr. 3 der Eingangsbestimmungen zur Anlage 2 der mit der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., nachstehende Fassung gegeben:

„3. Über jede Sendung von Sammelpackungen, die bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände enthalten, ist ein besonderer Verlaideschein auszustellen, aus dem der Inhalt jedes Behälters an bedingungsweise zugelassenen Gegenständen unter Hervorhebung ihrer Eigenschaften gemäß den Vorschriften der Anlage 1 für die Verlaidescheine deutlich zu ersehen sein muß. Zu diesem Zwecke sind die Angaben mit roter Tinte zu unterstreichen. Dazu hat der Ablader auf Grund von Bescheinigungen seiner Auftraggeber die Erklärung abzugeben, daß die gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind und die Stoffe sich in der vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden.“

Oldenburg, den 27. September 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Rickes.



№ 139.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts.

Oldenburg, den 27. September 1913.

Mit Höchster Genehmigung hat das Staatsministerium über die Beschäftigung und Weiterbildung der anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts folgendes bestimmt:

1. Kandidaten des höheren Lehramts, die an einer höheren Lehranstalt des Großherzogtums das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erworben haben, können, wenn sie im oldenburgischen höheren Schuldienst angestellt zu werden wünschen, in die Kandidatenliste eingetragen werden.

Sie haben dies kurz vor Beendigung des Probejahrs bei dem Direktor ihrer Anstalt zu beantragen, der den Antrag gleichzeitig mit dem nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1908, B. Nr. 11, einzureichenden Bericht dem Ministerium der Kirchen und Schulen vorlegt.

Wie weit auch andere anstellungsfähige Kandidaten in die Liste aufgenommen werden sollen, entscheidet in jedem einzelnen Falle das Ministerium der Kirchen und Schulen.

2. Die in die Liste eingetragenen Kandidaten stehen bis zu ihrer Anstellung oder bis zu ihrem Ausscheiden aus dem oldenburgischen Schuldienste zur Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen und werden einer höheren Lehranstalt zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Bei der Auswahl dieser Anstalt werden die Wünsche der Kandidaten, die dem Antrage auf Einreihung in die Liste beizufügen sind, nach Möglichkeit berücksichtigt.

3. Die eingetragenen Kandidaten sind verpflichtet, jede ihnen vom Ministerium der Kirchen und Schulen übertragene Vertretung oder sonstige Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt des Großherzogtums zu übernehmen. Sie erhalten dafür eine im Einzelfalle festzusetzende Vergütung; außerdem werden ihnen die Reisekosten erstattet.

4. Die Kandidaten können zu ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung sowie zur vorübergehenden Beschäftigung an öffentlichen und privaten Schulen und zur Übernahme einer Privatlehrerstelle beurlaubt werden, auch kann ihnen neben der unentgeltlichen Beschäftigung (Nr. 2) die Lehrtätigkeit an einer der bezeichneten Schulen und die Erteilung von Privatunterricht gestattet werden.

Der Urlaub und die Erlaubnis zur Nebenbeschäftigung werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen jedesmal längstens für ein Schulhalbjahr erteilt.

Die beurlaubten Kandidaten haben dem Ministerium der Kirchen und Schulen ein amtlich beglaubigtes Zeugnis über ihre Tätigkeit und ihre sittliche Führung während der Beurlaubung bis zu deren Ablauf einzureichen.

5. Kandidaten, die anderweit eine Anstellung annehmen oder eine Tätigkeit übernehmen, die sie am rechtzeitigen Eintritt in den Staatsdienst hindert, oder sich weigern, eine ihnen vom Ministerium zugewiesene Beschäftigung anzunehmen, oder sich so führen, daß sie als ungeeignet zur späteren Anstellung erscheinen, werden aus der Liste gestrichen.

Oldenburg, den 27. September 1913.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Kuhstrat.

Lohse.